

Merkblatt Nr. 2

Versicherungsschutz für Fachbetriebe in der Umweltversicherung



Überwachungsgemeinschaft
Technische Anlagen
der SHK-Handwerke e.V.

Wer eine Anlage betreibt, die bestimmt ist, gewässerschädliche Stoffe zu lagern, zu befördern, wegzuleiten, herzustellen oder zu verarbeiten, haftet für auftretende Schäden am Boden, an Gewässern, inkl. Grundwasser (verschuldensunabhängig) sowie für Schäden an geschützten Arten in unbegrenzter Höhe.

Grundlagen für diese umfassende Haftung sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, und seit November 2007 das Umweltschadensgesetz.

Ölunfälle werden regelmäßig teuer, weil häufig kontaminierte Böden aufwändig entsorgt, Schutzmaßnahmen (z. B. Einrichtungen von Brunnen, umfangreiche Untersuchungen, Probenahmen und Analysen) vorgenommen werden müssen.

Zunächst haftet im Schadenfall der Betreiber der Anlage. Ist der Ölunfall aber auf einen vom Fachbetrieb zu vertretenden Installationsmangel (z. B. Haarrisse, undichte Schweißnähte, Leitungsbrüche, undichte Verschraubungen) zurückzuführen, fordert der Betreiber in der Regel auf dem Regresswege die ihm entstandenen Aufwendungen zur Beseitigung oder Abwendung des Gewässerschadens bei dem Montageunternehmer (Fachbetrieb) wieder ein.

Die Haftpflichtversicherer bieten privaten Betreibern über die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung sowie dem Fachbetrieb im Rahmen der Umweltversicherung Deckung privatrechtlicher Ansprüche Dritter. Die Umwelthaftpflichtversicherung sieht keinen Versicherungsschutz für Schäden an eigenen, an gemieteten oder geleasteten Grundstücken vor.

Seit November 2007 besteht im Rahmen der sogenannten Umweltschaden-Versicherung (als Erweiterung der Umwelthaftpflicht-Versicherung) die Möglichkeit, sich auch gegen öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz zu versichern.

Die Umweltversicherung ist als Bausteinmodell (sog. UH-Modell) ausgestaltet, d.h. der Betrieb kann den Umfang der Umweltversicherung seiner Risikosituation und seinem individuellen Risikopotential anpassen.

Werden vom Betrieb keine eigenen umweltrelevanten Anlagen betrieben, kommen die Bausteine „Umweltbasis-Versicherung“ und „Umweltanlagenregress-Versicherung“ in Betracht, die in der Regel bereits in der Police der Betriebs-haftpflichtversicherung (BHV) enthalten sind. Bei vielen Versicherern sind über die BHV in der Umweltbasis-Versicherung weitere eigene umweltrelevante Anlagen des Fachbetriebs so z.B. die Lagerung wassergefährdender Stoffe wie Heizöl, Diesel, Altöl bis zu einer bestimmten Menge oder der Betrieb von Fett- bzw. Ölabscheidern bereits mitversichert. Fragen Sie hierzu Ihren Versicherungsbetreuer/Makler, welche Anlagen in Ihrer BHV-Police gedeckt sind.

Über die Umweltbasis-Versicherung der jeweiligen BHV hinausgehende umweltrelevante Anlagen des Fachbetriebs können über eine separate Umweltpolice mit Hilfe weiterer Bausteine des Umweltmodells versichert werden.

Für den Fachbetrieb kommen im Allgemeinen im Rahmen des UH-Modells folgende Bausteine in Betracht:

1. WHG - Anlagenrisiko (Ziffer 2.1 des UH-Modells)

Dieser Baustein ist für den Fachbetrieb erforderlich, der selbst gewässerschädliche Stoffe, beispielsweise Heizöl, Diesel, Schmieröle, lagert und/oder (z. B. auf Bau-stellen) zwischenlagert.

2. Abwasser-Anlagenrisiko (Ziffer 2.4 des UH-Modells)

Dieser Baustein ist für den Fachbetrieb erforderlich, der selbst Abwasseranlagen (z. B. Ölabscheider, Fettabscheider) betreibt oder auf ein Gewässer einwirkt.

3. Umwelanlagen-Regressversicherung (Ziffer 2.6 des UH - Modells)

Dieser Baustein ist unverzichtbar, wenn Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung etc. von Umwelt- und/oder WHG - Anlagen (z.B. Heizölverbraucheranlagen) erfolgt.

4. Umwelt - Basisversicherung (Ziffer 2.7 des UH-Modells)

Gegenstand der Basisdeckung sind Personen- und Sachschäden aufgrund von Umwelteinwirkung durch:

- Anlagen (z. B. Kleingebinde), die nicht anderen Bausteinen des Umweltmodells genannt sind
- Sonstige Anlagen und Tätigkeit ohne direkten Umweltbezug.

Hinweise zur sinnvollen Ausgestaltung des Versicherungsschutzes für Umweltschäden und Gewässerschäden:

1. Versicherungssummen

Das Umwelt- und Gewässerschadensrisiko ist typisch großschadengeneigt. In der Regel werden von den Versicherungsunternehmen Versicherungssummen von 5.000.000 € pauschal (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) angeboten. Nur im Einzelfall kann es ggf. sinnvoll sein, noch höhere Versicherungssummen anzustreben, z. B. 7.500.000 € bzw. 10.000.000 € pauschal (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden).

2. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Die Bedingungen für die Basisdeckung und die des Umweltmodells sehen je nach Versicherer eine besondere Begrenzung der Versicherungssumme für den Ersatz von Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles vor. Einige Versicherer begrenzen diese Deckung auf 500.000 €. Hier sollte der Abschluss einer höheren Versicherungssumme geprüft werden. Sinnvoll sind hier Versicherungssummen in Höhe von 1.000.000 €.

Beispiel vor Eintritt des Versicherungsfalles

Bei der Wartung einer Ölheizung kommt es zu einem im Vorfeld nicht erkennbaren Bruch einer Zuleitung, in dessen Folge erhebliche Mengen Heizöl austreten. Die sofort benachrichtigte Feuerwehr errichtet unverzüglich Ölsperren, dennoch dringt Heizöl in den Boden ein. Da in unmittelbarer Nähe des verschmutzten Geländes eine Fischzucht betrieben wird und ein benachbartes Unternehmen Grundwasser zur Weiterverarbeitung entnimmt, wird beschlossen, das mit Öl verschmutzte Erdreich abzutragen, um nicht eine Beeinträchtigung der Betriebe zu riskieren.

Obwohl an diesen Betrieben noch gar kein unmittelbarer Schaden entstanden ist, ersetzt der Versicherer die Kosten für Feuerwehr und das Ausbaggern, da dies zur Abwendung eines Schadens bei diesen Betrieben zwingend notwendig und erforderlich ist.

3. Selbstbeteiligung

Die Bedingungen für die Basisdeckung und die des Umweltmodells sehen eine generelle Selbstbeteiligung und eine spezielle Selbstbeteiligung für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles vor.

Die Selbstbeteiligung sollte höchstens 1.000 € betragen. Besonders wichtig ist dabei, dass die Selbstbeteiligung für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles durch einen fixen Selbstbehalt geregelt wird.

Vergleichen Sie die Angebote der Versicherer sehr sorgfältig in Bezug auf das angebotene Leistungspaket und prüfen sie das Preis-Leistungsverhältnis!